

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Ercheint täglich früh 6 1/2 Uhr.
Redaction und Expedition
Johannisstraße 33.
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 4—6 Uhr.
Für die Abgabe einzelner Nummern
besteht bei der Redaction kein
Verbot.
Kassirer der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Anzeigen an Wochenenden bis
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Feiertagen früh bis 1/2 Uhr.
In den Anzeigen für Inf.-Annohen:
Otto Klemm, Unterstadtstr. 22.
Sowas Böcher, Katharinenstr. 18, u.
nur bis 1/3 Uhr.

Nr. 46.

Sonnabend den 15. Februar 1879.

73. Jahrgang.

Zur gefälligen Beachtung.
Unsere Expedition ist morgen
Sonntag den 16. Februar nur Vormittags bis 1 1/2 Uhr
geschlossen.
Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

Nach einer Verordnung der königlichen Ministerien des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 26. November 1878 ist von dem Bundesrathe beschlossen worden, daß vom 1. Januar 1879 ab

- 1) an Stelle der bisherigen Impflisten (Formular V) drei verschiedene Impflisten, und zwar:
 - a. Listen der zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder — neues Formular V —
 - b. Listen der zur Wiederimpfung vorzustellenden Kinder — Formular VI —
 - c. Listen der bereits im Geburtsjahre zur Impfung gelangten Kinder — Formular VII —angewendet werden sollen, sowie daß
- 2) in den grünen Formularen I und II zu den Impfscheinen für Wiederimpfung statt: „geimpft“ zu setzen sein soll: „wiedergeimpft“.

Es ergeht deshalb an alle diejenigen Herren Aerzte, welche nicht als öffentliche Impfsärzte Impfungen vornehmen, die Aufforderung, künftighin die Impflisten nicht mehr nach dem bisherigen Formular V, sondern nach den unter 1, b und c gedachten Formularen V, VI und VII aufzustellen; sowie weiter die Anweisung, bei der Ausstellung von grünen Impfscheinen für Wiederimpfung nach den Formularen I und II bis dahin, wo die neue Druckausgabe der gedachten Impfschein-Formulare zur Veranschaulichung gelangt sein wird, zwischen den Worten: „Erfolg“ und „geimpft“ das Wort „wieder“ einzutragen.

Dem Jahre 1879 ab sind Impflisten, welche etwa noch unter Verwendung des bisherigen Formulars V aufgestellt worden sein sollten, als ungültig zurückzuziehen.

Leipzig, am 10. Februar 1879.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georol. Uhlmann.

Bekanntmachung.

Das von Markus Sculteti aus Großhau, Professor der Theologie zu Leipzig und Domberr zu Reichen, im Jahre 1496 gestiftete Stipendium von jährlich 53 A 98 1/2 ist auf 5 Jahre von Ostern d. J. ab an Studierende der philosophischen Facultät, vorzugsweise aus Breslau, Großhau, Lübben und Leipzig, wobei auf Verwandte des Stifters besondere Rücksicht zu nehmen ist, zu vergeben.

Wir fordern diejenigen Herren Studierende, welche Anspruch auf dieses Stipendium machen wollen, hierdurch auf ihre diesfälligen Gesuche bis 1. März c. schriftlich und unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen bei uns einzuweisen.

Leipzig, den 12. Februar 1879.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georol. Richter.

Bekanntmachung.

Das von Nicolaus Schmitt, Bürger zu Leipzig, im Jahre 1612 gestiftete Stipendium an jährlich 20 A 19 1/2 ist von Ostern d. J. ab an einen Studierenden aus dem Geschlechte der Schläuis, in deren Ermangelung an diese Bürgerkinder, von uns auf 3 Jahre zu vergeben.

Denjenigen Herren Studierenden, welche sich um dieses Stipendium bewerben wollen, veranlassen wir, ihre Gesuche nebst den erforderlichen Bescheinigungen bis zum 1. März d. J. schriftlich bei uns einzureichen. Spätere Bewerbungen können Berücksichtigung nicht finden.

Leipzig, den 12. Februar 1879.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georol. Richter.

Bekanntmachung.

Ein von Adam Müller (oder Müller), Bürger zu Leipzig, 1864 gestiftetes Stipendium von 40 A 46 1/2 ist an einen Studierende und zwar zunächst an Verwandte des Stifters, in deren Ermangelung an Merseburger Stadtkinder und wenn deren keine die hiesige Universität besuchen, beliebig auf 3 Jahre von Ostern d. J. ab zu vergeben.

Wir fordern diejenigen Herren Studierende, welche sich in einer der angegebenen Eigenschaften um dieses Stipendium bewerben wollen, hierdurch auf ihre Gesuche mit den erforderlichen Bescheinigungen bis 1. März d. J. schriftlich bei uns einzureichen. Spätere Bewerbungen können Berücksichtigung nicht finden.

Leipzig, den 12. Februar 1879.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georol. Richter.

Das Reichs-Schatzamt.

Berlin, 13. Februar. Bekanntlich ist für die mit 20,000 Mark (außer dem Wohnungsgeldzuschuß) dotirte Stelle eines Vorstehers des Reichs-Schatzamtes, welcher den Titel „Unterstaatssecretar“ führen soll, noch immer keine geeignete und, was mehr heißen will, geeignete Persönlichkeit gefunden. Unzählige Namen sind seit Jahresfrist genannt worden, aber alle Combinationen haben sich als irrig erwiesen und zwar wohl größtentheils deshalb, weil die angeblichen Candidaten es vorzogen, in ihren bisherigen gesicherten, wenn auch bescheidenen Stellungen zu verharren, als den verantwortungsvollen und exponirten Posten des Schatzsecretars zu übernehmen. Unter allen Umständen soll aber jetzt die Stelle besetzt und die Trennung des Reichs-Schatzamtes von dem Reichsfinanzamt consequent durchgeführt werden. Beweis dafür ist der Umstand, daß dem Reichstage dießmal ein besonderer Etat für das erste Amt vorgelegt ist, den eine erläuternde Denkschrift begleitet. Was die Zuständigkeit des Reichs-Schatzamtes betrifft, so wird demselben das Etats-, Cassen- und Rechnungswesen, die Bearbeitung der Zoll- und Steuerfachen, soweit es dabei auf die finanzielle Seite ankommt, der Münz-, Reichspapiergeld- und Reichsschatzungen Angelegenheiten, sowie die Verwaltung des Reichs-Bermögens unterstellt werden. Die Clausel in Betreff der Zollfachen, „so weit es dabei auf die finanzielle Seite ankommt“, ist in Abgeordnetenkreisen sehr bemerkt worden. Man wird unwillkürlich immer wieder daran erinnert, daß Dr. Otto Michaelis, welcher Director des Reichs-Schatzamtes ist, eigentlich die beste Kanonenschaft aus dem Unterstaatssecretariat hat. Dem Reichsfinanzamt werden weiterhin alle Angelegenheiten der inneren Reichsverwaltung, welche

bisher von demselben verwaltet und dem Reichs-Schatz-Amt nicht überwiesen sind. Insbesondere gehören dahin die auf den Bundesrathe, den Reichstag und die Reichstagswahlen bezüglichen Geschäfte, die allgemeinen Angelegenheiten der Reichsbehörden und der Reichsbeamten, einschließlich der Aufsicht über den Disciplinarhof und die Disciplinarkammern, die Jagdangelegenheiten, die Versicherungs-, Freiheits- und Auswanderungsangelegenheiten, die Handels- und Gewerbeangelegenheiten, insbesondere auch die das Bauwesen, die Versicherungen, die Maße und Gewichte betreffenden Geschäfte, die Angelegenheiten des geistlichen Eigenthums, einschließlich der Patente, der See- und Flußschiffahrt und Flößerei, die Medicinal- und Veterinärpolizei, die Angelegenheiten der Presse und der Vereine, die Militär- und Marine-Angelegenheiten, soweit dieselben die Mitwirkung der Civilverwaltung erfordern (insbesondere Ersatzwesen, Mobilmachung, Naturalleistungen, Transport- und Etappen-Angelegenheiten, Rapontachen, Familienunterstützung, Civilversorgung, Landesvermessung), Anerkennung und Classificirung der höheren Lehranstalten mit Bezug auf die Wirksamkeit ihrer Lehrgänge für die Zulassung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst, die Reichsstatistik. Das Reichsfinanzamt würde mithin in Zukunft bezüglich der Reichsangelegenheiten ungefähr diejenige Zuständigkeit besitzen, welche in Preußen das Ministerium des Innern besaß, ehe für Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, Handel, Gewerbe und Landwirtschaft besondere Ministerien gebildet wurden. Bekanntlich soll der gegenwärtige Präsident des Reichsfinanzamtes, sobald der preussische Staatshaushaltsetat für 1879/80 beschworen wird, auch das verkleinerte preussische Ministerium für Handel und Gewerbe übernehmen.

Bekanntmachung.

Diese dauernd hier aufhältliche Arbeiter und Arbeiterinnen unter 21 Jahren haben trotz unserer Bekanntmachung vom 28. December vor. Jd., die Verpflichtung der gewerblichen Arbeiter im Alter unter 21 Jahren zur Führung von Arbeitsbüchern u. betreffend, auf die wir allenthalben wieder verweisen, bis jetzt noch nicht die Ausstellung von Arbeitsbüchern, bez. Arbeitskarten für sich beantragt.

Wir fordern daher alle diese Arbeiter und Arbeiterinnen nochmals auf, nimmere bis spätestens Ende dieses Monats die vorgeschriebenen Arbeitsbücher, bez. Arbeitskarten unter Vorbringung einer Aufenthaltbescheinigung und des Confirmationsscheins, bez. eines Schulzeugnisses mit dem Vater oder Vormund bei uns zu beantragen und machen auch alle Arbeitgeber darauf aufmerksam, daß Personen unter 21 Jahren nur beschäftigt werden dürfen, wenn sie mit einem Arbeitsbuche, bez. einer Arbeitskarte versehen sind, und daß bei der Annahme, bez. Fortbeschäftigung solcher Arbeiter jeder Arbeitgeber das Arbeitsbuch, bez. die Arbeitskarte jetzt einzuordern hat, widrigenfalls sie, sowohl Arbeitgeber, wie Arbeitnehmer, mit Geldstrafe bis zu 20 A und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft werden.

Auch sind viele hiesige Fabrikhaber, welche Schulkinder zwischen 12 und 14 Jahren, oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren beschäftigen, noch im Rückstande mit den in §. 138 des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878 vorgeschriebenen Anzeigen, in denen die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter stattfindet, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung angegeben sind.

Diese Fabrikhaber werden daher hiermit angehalten, nimmere bis spätestens den 20. laufenden Monats die erforderlichen Anzeigen ander zu erstatten, widrigenfalls sie nach Ablauf dieser verlängerten Frist unzureichend mit Geldstrafe bis zu 30 A und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft werden.

Hierzu bemerken wir noch, daß die namentliche Ausführung der in Fabriken beschäftigten jugendlichen Arbeiter in der betreffenden Anzeige der Fabrikhaber nicht vorgeschrieben ist, aber auch, wenn sie dennoch erfolgt, nicht von der Verantwortung für Fortbeschäftigung derselben ohne Arbeitskarten oder Arbeitsbücher befreit.

Leipzig, am 11. Februar 1879.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georol. Richter.

Bekanntmachung.

Die von uns am 4. d. d. d. zur anderweitigen Verpachtung vertheigerten, der Stadtgemeinde gehörigen Stiefen in den Dörfern Gonnwitz, Vindenan, Leutzsch, Ehrenberg-Wölitz und Burgane haben wir, soweit darauf Gebote gesetzt worden sind, den Höchstbietenden zugeschlagen und werden daher in Gemäßheit der Verpachtungsbedingungen die übrigen Stier hiermit entlassen.

Leipzig, den 10. Februar 1879.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Erdm. Geruti.

Bekanntmachung.

Die Maurer-, Zimmer- und Steinmetzarbeiten des Neubaus einer Volksschule an der Sebastian-Bach-Straße sollen vergeben werden. Die Anschlagformulare und Bedingungen sind bei Herrn Architect U. R. Lüders, Boniatowitzstraße 10b. II., zu erhalten, die Gebote aber versiegelt und mit der Aufschrift „Sebastian-Bach-Schule“ versehen bis zum 24. Februar d. J. Abends 6 Uhr auf dem Bauamt, Rathhaus, 2. Etage, einzureichen.

Leipzig, am 14. Februar 1879.
Die Baudeputation des Rathes.

Bekanntmachung.

Die Zimmerarbeiten zu dem Neubau eines Laboratoriums mit Nebengebäude bei der landwirthschaftlichen Versuchsanstalt zu Rödern bei Leipzig sollen nach Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern zu Dresden mit Einschluß der Materialien im Wege der Submission unter Vorbehalt der Auswahl und der Entscheidung in der Sache an Unternehmer vergeben werden.

Die Autographien, Blanketts und Ausführungbestimmungen liegen bei dem Bauath Dr. Georol. Richter, Johannestraße Nr. 6, II. zur Einsicht bereit und können gegen Deposition von 15 A in Empfang genommen werden.

Diejenigen Bauunternehmer, welche hierauf zu reflectiren gesonnen sind, werden ersucht, ihre Forderung unter Beifügung des ausgefüllten und vollzogenen Blanketts nebst Autographien versiegelt und unter der Aufschrift „Neubau des Laboratoriums“ bis zum 2. März Abends 6 Uhr einzureichen, worauf ihnen die deponirten 15 A zurückersetzt werden.

Reichstag.

Berlin, 13. Februar. Die Präsidentenwahl gestaltete sich zu einem wenig erquicklichen Acte. Alle Vorbemühungen, einen Ausgleich zwischen den widerstrebenden Parteien herbeizuführen, mißlangen, „keiner wollte, keiner wich“, und waren zur Erreichung eines Resultates mehrere Stunden erforderlich. — Bei der Wahl des ersten Präsidenten wurden im Ganzen abgegeben: 232 Stimmzettel, von denen 14 unbeschrieben, somit ungültig waren. Absolute Majorität: 110. Abgeordneter von Fördendeb erhält 151 Stimmen, v. Seydewitz (deutsch-conservativ) 67 Stimmen, v. Fördendeb ist somit gewählt. Derselbe übernimmt das Präsidium, spricht seinen Dank für das befandete Vertrauen aus und bittet, ihn bei der Leitung der Geschäfte im Hinblick auf die neuesten Aufgaben der Session dießmal besonders kräftig und lebendig zu unterstützen. Bei der Wahl des ersten Vicepräsidenten werden 244 gültige Stimmen abgegeben. Davon fallen: 90 auf den Abg. v. Stauffenberg, 80 auf den Abg. v. Seydewitz, 74 auf den Abg. v. Franckenstein (Centrum). Da Niemand die absolute Majorität erhält, so wird geschäftsordnungsmäßig zur zweiten Abstimmung über die genannten Candidaten geschritten. Hierbei erhalten: Abg. v. Stauffenberg 90, v. Seydewitz 75, v. Franckenstein 75 Stimmen. Wieder hat keiner der drei Candidaten die absolute Majorität; es findet eine engere Wahl zwischen den Abgeordneten v. Stauffenberg und dem Abg. v. Seydewitz statt, wobei ersterer 88, letzterer 80 Stimmen von 168 gültigen, die insgesammt abgegeben sind, erhält. Abg. v. Stauffenberg ist somit gewählt und nimmt dankend an. Ein Vertagungsantrag des Centrums wird abgelehnt. — Abg. Windthorst beweielt die Beschlußfähigkeit des Hauses und beantragt Auszählung. Diefem Antrag giebt Präsident Dr. von Fördendeb keine Folge, da das Bureau sich nach der eben durch die Wahl constatirten Beschlußfähigkeit nicht von der augenblicklichen angeblichen Beschlußfähigkeit zu überzeugen vermag. Das Centrum nimmt in Folge dieser doppelten Abweisung an der nun folgenden Wahl des zweiten Vicepräsidenten nicht Theil und führt so die Beschlußfähigkeit des Reichstages herbei, da nur 150 Stimmen abgegeben werden. Die abgegebenen Stimmzettel werden cassirt.

Schluß der Sitzung 6 Uhr. Nächste Sitzung Montag 11 Uhr. Tages-Ordnung: Wahl des zweiten Vicepräsidenten und der Schriftführer, Gebührensordnung für Rechtsanwält und beschäftigter Handwerker. (Der Straf-gesetzentwurf ist bereits eingegangen.)

Berlin, 13. Februar. Der dem Entwurfe des Reichshaushaltsetats beigefügten Denkschrift entnehmen wir folgende Daten. Die gesammten fortwährenden und einmaligen Ausgaben aller Verwaltungszweige sind in dem vorliegenden Etatsentwurf auf 649,187,687 A veranschlagt und übersteigen die Gesamtausgabe des Etats für 1878/79 um 12,490,737 Mark. Davon entfallen auf den Reichbedarf bei den fortwährenden Ausgaben 4,718,756 A, bei den einmaligen Ausgaben 12,490,737 A. Ein Ueberschlag darüber, wie sich der Etatentwurf für 1879/80 zu dem Etat für 1878/79 verhält, läßt sich indes erst dadurch gewinnen, daß auf beiden Staats 1) diejenigen fortwährenden Ausgaben, welche mit ihren in gleicher Höhe ausgebrachten besonderen Deckungsfonds in dem Etat nur als durchlaufende Posten erscheinen, 2) diejenigen einmaligen Ausgaben, welche durch außerordentliche Zuschüsse (aus der französischen Kriegskostenentschädigung, dem Festungsbaufonds und dem Eisenbahnfonds) bzw. aus Anleihenmitteln) gleichfalls ihre besondere Deckung finden, ausgeschlossen werden.